

Zeit und Heimat

Beiträge zur Geschichte, Kunst und Kultur von Stadt und Kreis Biberach

Mittwoch, 22. Dezember 1971

Beilage der „Schwäbischen Zeitung“ — Ausgabe Biberach an der Riß

Nr. 4 / 14. Jahrgang

Matthäus Merian der Ältere, der Schöpfer der Biberacher Stadtansicht von 1643

Von Jürgen Schneider, Eblingen

Welcher kulturhistorisch Interessierte kennt ihn nicht, Matthäus Merian d. Ä., den bedeutenden Kupferstecher und Kunstverleger, den Schöpfer von über 2000 radierten Ansichten europäischer Städte? Vielen Biberachern wird seine Ansicht ihrer Vaterstadt in der „Topographia Sueviae“ (= Ortskunde Schwabens), die 1643 in Frankfurt am Main erschien, vertraut sein, doch werden nur wenige Näheres über sein Leben wissen.

Er wurde am 22. September 1593 als Sohn des Basler Ratsherrn, Sägereibesitzers, Dielenhändlers und Bauherrn Walter Merian (geb. 11. Dez. 1558, gest. 19. Dez. 1617) und der Margareta, geb. Falkner (geb. 30. Mai 1557, gest. 18. August 1629) zu Basel geboren. Da sich bei ihm schon früh künstlerische Neigungen zeigten, ging er bei Meister Dietrich Meyer in Zürich, einem bedeutenden Kupferstecher und Glasmaler, in die Lehre. Merian beendete sie 1613 und zog über Basel nach Straßburg, wo er bei Friedrich Brentel als Geselle eintrat. Schon zu jener Zeit füllte er sein Skizzenbuch mit Entwürfen zu Landschaftsdarstellungen.

Nach seiner Straßburger Zeit kehrte er zunächst nach Basel zurück, wanderte aber bald nach Augsburg weiter, um sich dort im Ornamentstich nach italienischer Art auszubilden. Nach einer Reise in die Niederlande gelangte er nach Oppenheim, wo er im Kunstverlag des Johann Theodor de Bry eine Anstellung als Illustrator von Reisewerken fand.

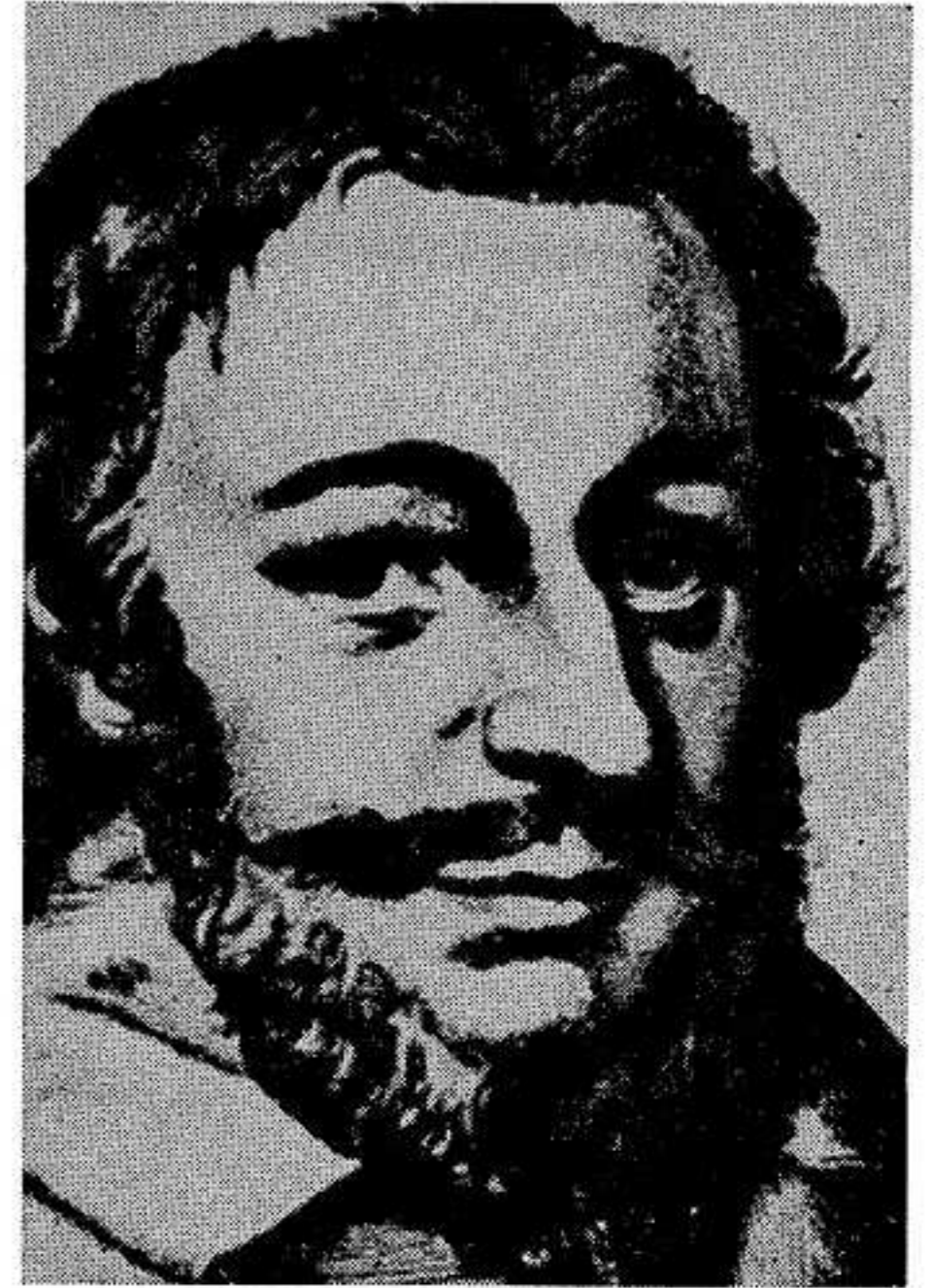
Im Jahr 1618 oder 1620 heiratete er Maria Magdalena, die Tochter seines Meisters de Bry, und zog mit ihr nach Basel, wo er in einer eigenen Werkstatt mit der Herstellung von Kupferstichen begann. Nach dem Tode seines Schwiegervaters übernahm er 1624 dessen Kunstverlagsanstalt in Oppenheim. Das erste Werk, das er dort veröffent-

lichte, waren 50 Tafeln zu den fünf Büchern Mose, Architektur- und Landschaftsbilder aus der vertrauten Umgebung Basels, die er durch biblische Figuren und allerlei Beiwerk belebte.

In den folgenden Jahren druckte Matthäus Merian unter seinem Verlagssignet, einem Storch, vorwiegend Bücher medizinisch-naturwissenschaftlichen, geographischen und zeitgeschichtlichen Inhalts, beschränkte sich jedoch in den ersten fünf Jahren seiner verlegerischen Tätigkeit im wesentlichen auf die Fortsetzung des von seinem Schwiegervater übernommenen Verlags. Erst nach dem Erfolg mit dem Druck der „Arcadia“ seines Zeitgenossen Martin Opitz, die er 1629 herausbrachte, verlegte er in größerem Umfang eigene Werke, so 1629 die „Historische Chronik“, 1631 die „Neue Welt“ (Preis: 7 fl), dazu zwei Bände „In Lateinamerika“ (Preis: 18 fl), 1633 und 1635 die beiden ersten Bände des „Theatrum Europaeum“, das erst lange nach seinem Tod, im Jahr 1738, abgeschlossen werden konnte und schließlich 21 Bände umfaßte. 1638 erschienen in seinem Verlag die „Archonotologia Cosmica“ mit 121 Kupfern bedeutender Städte und eine „Ungarische Chronik“ mit 28 Kupferstichen.

Im Jahr 1642 begann er dann die Reihe der Topographien, ein Unternehmen von gewaltigem Ausmaß, das besser als alle anderen Drucke aus seiner Werkstatt (vom „Theatrum Europaeum“ einmal abgesehen) von seinem verlegerischen Mut zeugt. Denn es bedurfte schon der unternehmerischen Tüchtigkeit eines Matthäus Merian, um mitten in den Wirren des Dreißigjährigen Kriegs ein Werk von diesem Umfang zu beginnen.

Ein ganzer Stab von auswärtigen Mitarbeitern und Merianschülern, allen voran der Meister selbst und sein Schwiegersohn Christoph le Blon (der 1639 die älteste Tochter Merians geheiratet hatte),

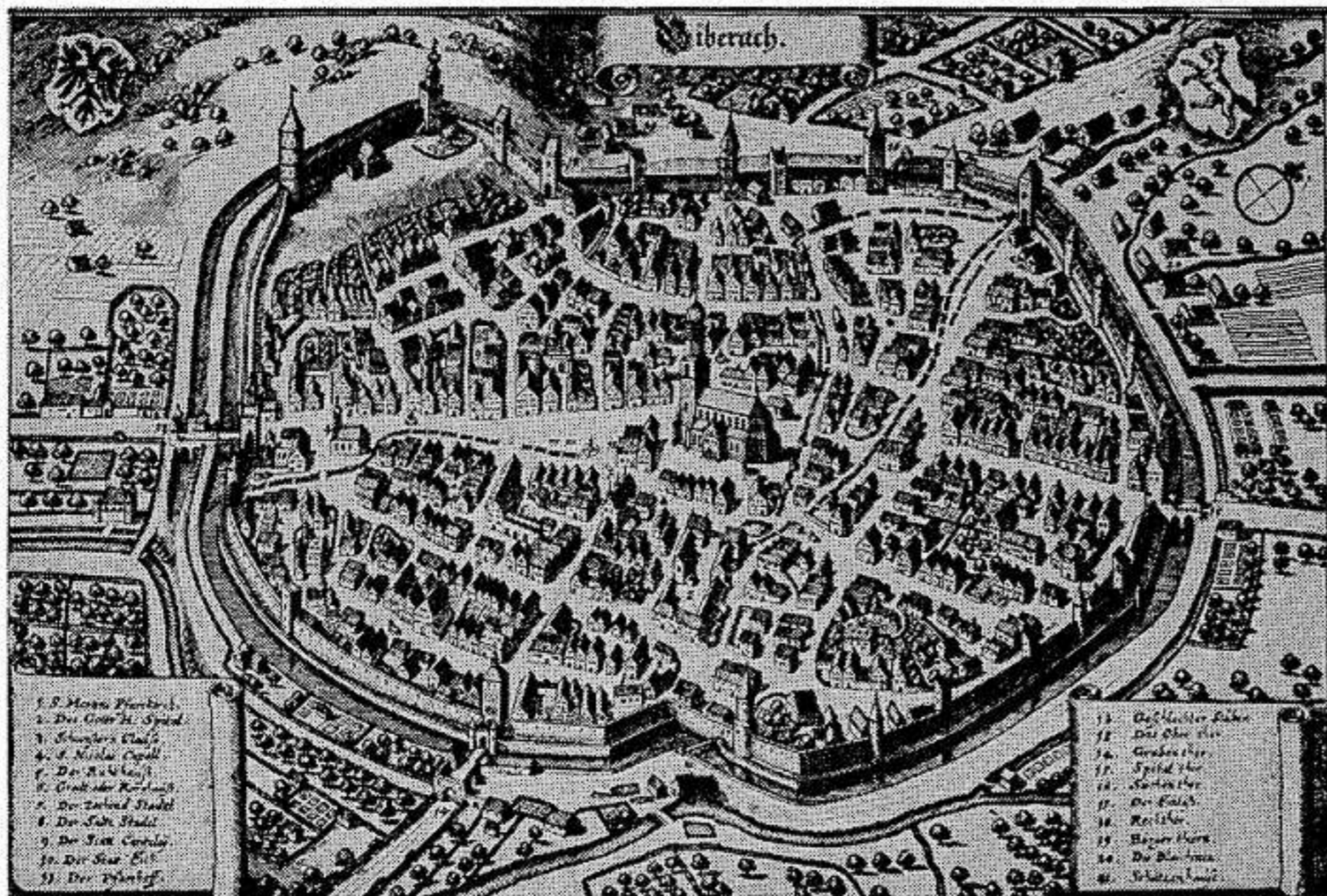


Matthäus Merian d. Ä.
(Aus dem Großen Duden-Lexikon, Band 5,
Mannheim 1966)

mußten auf vielen beschwerlichen Reisen hunderte von Vorlagen für die Kupferstiche der Stadtansichten anfertigen, und das in einer Zeit der höchsten Not und Gefahr, stets bedroht von Soldaten, Räubern, Pest und Hunger. Für die Texte der Topographien gewann er den damals berühmten Reiseschriftsteller Martin Zeiller aus Ulm.

Den ersten Band seiner ortskundlichen Darstellungen legte Matthäus Merian im Jahre 1642 vor. Er hatte ihn seinem Geburtsland, der Schweiz, gewidmet. Daran schlossen sich in jährlicher Folge die Bände „Schwaben“, „Elsaß und Bayern“, „Rheinpfalz“, „Die rheinischen Erzbistümer Mainz, Trier und Köln, Hessen und Franken“ und „Westfalen“ an. „Österreich“ folgte 1649 und im Jahr darauf „Obersachsen“. Noch vor Vollendung der Reihe starb Matthäus Merian am 19. Juni 1650 in Langenschwalbach (seit 1927: Bad Schwalbach im Taunus), zu dem er eine besondere Vorliebe bekundet hatte, im Alter von 58 Jahren. Er hinterließ ein Vermögen, das sich nach dem Abzug seiner beträchtlichen Schulden auf etwa 10 000 fl belief.

Sein Werk wurde von seinen Söhnen Matthäus dem Jüngeren (gest. 1687), Caspar (gest. 1691) und Dr. med. Joachim Merian (gest. 1702) mit den beiden Schwägern, dem Kupferstecher Blon und dem Buchhändler Thomas Matthias Götz, in ungeteilter Erbgemeinschaft fortgeführt. Sie beschränkten sich im wesentlichen auf Neufassungen und auf die Fortsetzung der von ihrem Vater begonnenen großen Darstellungen wie dem „Theatrum Europaeum“, den „Topographien“ und anderen Werken.



Nach dem Original des Merianschen Kupferstichs „Biberach“ - Planbild aus der Vogelschau von 1643
(Landesbildstelle Württemberg, Stuttgart)

Mut der Vorfahren zum ländlichen Fortschritt

Vereinödung von Bellamont in den Jahren 1792/93 — Von J. Fakler, Schwäbisch Gmünd

II.

Im Ratsprotokoll des Klosters Ochsenhausen steht unter dem 13. September 1792: Der Ammann Joseph Böhringer nebst 25 Gemeindern zu Bellamont stellen den Antrag, daß sie ihre Lehen vereinöden dürfen, als sie dadurch ihre Lehengüter um viel zu verbessern und die Kosten des hinausbauens nicht sehr hoch laufen dürfen.

Ratsbescheid. Soll ihr Einödungsprojekt durch eine sachverständige Commission untersucht und ein schriftlicher Plan gemacht und vorgelegt werden.

Es läßt sich aus den Akten der Vereinödung von Bellamont nicht beweisen, aber aus der ganzen Art der Durchführung ist ersichtlich, daß die Kemptische Vereinödungsverordnung vom 27. Juli 1791 die Grundlage bildete. Eingeleitet wurde die Vereinödung durch einen Antrag derjenigen Gemeindeglieder, die vereinöden wollten, an die Regierung, in diesem Fall an den Abt des Klosters Ochsenhausen. Vom Kloster wurde dann für alle Gemeindeglieder ein Zeitpunkt zur Besprechung festgesetzt, und wer Grund und Boden hatte, mußte dazu erscheinen. Von Seiten der Regierung wurde nun eine Kommission eingesetzt, meist ein Landrichter, ein Gerichtsschreiber und oft auch ein Feldmesser.

In dieser Versammlung wurden die Einwände gegen die Vereinödung vorgebracht, auch Großbauern waren oft dagegen. Dann folgte eine Abstimmung. In der Blütezeit der Vereinödung galt: Die Minderheit muß sich der Zweidrittelmehrheit fügen. Kam keine Mehrheit zustande, wurde eine zweite und auch ein dritte Abstimmung vorgenommen. Wenn bei der dritten Abstimmung weder eine Zweidrittelmehrheit nach Köpfen, noch eine Zweidrittelmehrheit nach der Fläche zustandekam, beschied die Regierung ausnahmslos abschlägig. War die Mehrheit vorhanden, so bedurfte die Vereinödung des Consens (Zustimmung, Einwilligung) des Grund- und Lehensherrn. Da beides das Kloster Ochsenhausen war und die Äbte bereitwillig zur Consenserteilung waren, weil durch die Vereinödung auch ihre Güter mittelbar oder unmittelbar eine Werterhöhung erfahren, hatte dies keine Schwierigkeiten. Urkunden über den Antrag zur Vereinödung, die Einsetzung der Kommission und die Consenserteilung sind nicht mehr vorhanden. Aber die weitere Abfolge der Vereinödung setzt dies alles voraus und in den Beschwerden nach der Vereinödung wird die Schlichtung durch die Kommission bestätigt.

In Bellamont wurde die radikalste Form der Vereinödung durchgeführt: Einbezogen wurden Haus und Hof, Gärten und Bänden, Äcker und Wiesen mit Egarten und das Gemeindeländ, nur die Gemeinewälder wurden nicht verteilt; einbezogen wurde auch der Ausbau.

An Urkunden sind vorhanden: 1. „Laufendes Journal über die Abmessung der samten Gemeind- und Greithfelder, der löbl. Gemeind zu Bellamont, welche bei der genohmene Gemeind und Öschteilung, vorfindlich zum Maaß und Schatzung gebracht und in die Verteilung gezogen worden. Wormit der Anfang gemacht worden, Bellamont, den 22. Oct. 1792 bis 20. Juli 1793.“ 2. Eine Aufstellung über Austeilung und Vereinödung der Güter des Ortes Bellamont samt Interessenten, von hinausbauenden wie stehengebliebenen mit Feldschätzung (wohl 1792). 3. Aufstellung jener, welche hinausgebaut und was ihnen nach diesem Entwurf gezahlt werden soll, und jene, die stehengeblieben und was ihnen bezahlt werden soll (1792). 4. Weg- und Einödsbeschrieb der Gemeinde Bellamont vom 11. Juli 1793.

Das Journal enthält von den Besitzern vor der Vereinödung die Maße und Taxation der Felder, Wiesen, Gärten, Hofstätten und Hofreithen und was durch Einzahlung an Geld noch zusätzlich an Grund und Boden erworben werden will. Dies alles ergibt den Gesamtwert in Gulden, Kreuzern und Heller, was der einzelne Besitzer verläßt. Nach der Vereinödung wird im Journal der Empfang der Zuteilung nach Maß und Taxation für den Gesamtwert vor der Vereinödung nachgewiesen.

Aus diesen Unterlagen ist zu ersehen, daß Johann Philipp Jakob Leber, Feldmesser und Posthalter von Holzleuten, die Vermessungsarbeiten übernommen hatte und das Journal mit all seinen Angaben angelegt und gefertigt hat.

Es ist eine gewaltige Arbeit, welche vom 22. Oktober 1792 bis 20. Juli 1793 geleistet wurde. Zuerst mußte die ganze Gemeindeflur vermessen und die einzelnen Grundstücke taxiert werden. Für 1 Rute = rund 9 Quadratmeter wurde u. a. festgesetzt:

1/2 Kr. für Raine, 9—10 Kr. in der Brieland, 1 Kr. für Hochmorgenwies, 2 1/4 Kr. für Maad in Altbellamont, 4 1/4 Kr. für Lussenmaad, 1 1/2 Kr. für

Greithacker auf d. Lussen, 1 1/4 Kr. Greith an Fischgrub, 1 Kr. Greith an Landstraß Ellwanger Berg, 1 Kr. für Greith am Lussenholz, 5 1/2 Kr. Finkelfacker Eliwanger Berg, 7 1/4 Kr. für Galgenbergacker, 6 1/4 Kr. Kinater Haldenecker, 2 1/2 Kr. für Hasenwinkelacker, 6 Kr. für Badhauserwegacker, 3 1/2—4 1/4 Kr. für Steinhauserwegacker, 4 Kr. für Ehrensbergerwegacker, 5 1/4—6 Kr. für Breiteacker, 2 Kr. für Brandwinkelacker, Grenze Steinhausen, 8 Kr. für Hausgarten S. Leopold, 9 Kr. für Hausgarten S. Josef, 9 Kr. für Hausgarten S. Nikolaus, 10 Kr. für Hausgarten S. Martin.

Man kann aus dieser kleinen Übersicht sehen, wo die guten und die weniger guten Äcker und Wiesen liegen.

Auffallend ist es, wie schnell die Feldmesser die Gemeindeflur vermessen konnten. Die Technik der Vermessung wurde mit der Meßkette gemacht, d. h. man maß die untere, mittlere und obere Breite des Grundstückes und berechnete daraus die mittlere Breite und vervielfachte mit der Länge des Grundstückes. So ergab sich der Flächeninhalt. Diese Art der Vermessung ging sehr schnell und war hinreichend genau für die damalige Zeit. Die Feldmesser wurden unterstützt durch ortskundige Führer aus der Gemeinde, die den Feldmessern die Felder und Wiesen zeigten. Das Maß war das Königsegger Maß: 1 Jauchert = 52 000 Quadratschuh = 520 Ruten = ca. 48 Ar, 1 Rute = 9,265 Quadratmeter.

Die Feldmesser machten: 1. Eine Aufstellung aller Grundstücke in der Reihenfolge, wie sie in der Landschaft vor der Vereinödung lagen. 2. Eine Aufstellung, was der einzelne in die Vereinödung an Grundbesitz einbrachte mit den Taxwerten der Grundstücke. Dazu kam noch der Wert für den Anteil an Greith- und Gemeindegarten und die Werte, die durch Zukauf geschaffen wurden. So konnte eine Gesamtsumme der Einlage gebildet werden. 2. Eine Aufstellung der Grundeigentümer mit den Grundstücken, die ihm vereinödet, d. h. zusammenhängend zugeteilt wurden mit der Taxation. Auf diese Weise konnte wieder eine Gesamtsumme gebildet werden, die im Endergebnis gleich der Summe der Einlagewerte sein mußte. Damit verbunden war eine kurze Grenzbeschreibung der neu entstandenen Höfe.

Neben den Feldmessern wirkten die Schätzer. Sie wurden meist nicht aus der eigenen Gemeinde genommen und mußten versprechen, die Güter unparteiisch, nach ihrem Gewissen und Wissen zu schätzen, unter Berücksichtigung der Eigenschaften von Grund und Boden. Als Einheit wird der Preis für eine Rute angesetzt. Im Journal wird daraus der Gesamtwert in Gulden berechnet. (1 Gulden = 60 Kreuzer, 1 Kreuzer = 8 Heller). Ihre Hauptaufgabe war die Schätzung der Grundstücke. Daneben entwarfen sie vielfach auch den Plan zur Neuverteilung und versuchten auf dem Weg des Übereinkommens die Verteilung der Einöden. Sie pflegten auch die Verhandlungen mit den auswärtigen Eigentümern und sollen versuchen, festzustellen, welche Gebäude ausgebaut werden.

In Bellamont wurde mit der Vereinödung auch der Ausbau durchgeführt. 16 Häuser wurden in die vereinödeten Gebiete versetzt. Die Gesamtzahl der Höfe betrug 31, also wurden mehr als die Hälfte der Höfe ausgebaut. Von den Ausbauenden besaßen nur drei eine Größe von 37—42 Jauchert = 50—57 Morgen, von den Sitzengebliebenen hatten acht eine Besitzgröße von 30—64 Jauchert = 40 bis 87 Morgen. Es bauten in der Mehrzahl die Kleinbauern und Seldner hinaus. Außer den größeren Bauern besaßen die 13 weiteren Ausbauer

vor dem Ausbau nur einen Grundbesitz von 6—8 Jauchert = 0—10 Morgen. Gerade die kleinen Söldner bekamen durch die Vereinödung ganz ansehnliche Höfe von 20—40 Morgen. Der Ausbau gab diesen Einödhöfen der oberschwäbischen Landschaft ein besonderes Gepräge. Im ganzen württ. Oberland sollen auf diese Weise etwa 1000 neue Einzelhöfe entstanden sein. (Sick) Im württ. Gebiet wurde dieser Ausbau durch einen Erlaß der Württ. Regierung vom 16. Juli 1819 gestoppt. Die ganze Vereinödungsbewegung kam auch in den anderen benachbarten Gebieten von Bayern und Österreich allmählich zum Abflauen.

Aus den vorhandenen Urkunden ist nicht ersichtlich, wie in Bellamont die Ausbauenden bestimmt wurden. Aus der Zahl der Söldner unter den Ausbauenden mit ihrem vorherigen geringen Besitz ist anzunehmen, daß sich genügend Freiwillige aus diesen Reihen zum Ausbau meldeten, wenn sie durch Zusage eines größeren Bauschillings angereizt wurden, so zu größerem Besitz zu kommen. Nirgends ist von Zwangsmaßnahmen etwas vermerkt. Oftmals spielte auch der bauliche Zustand des Hauses eine Rolle beim Ausbau. Gute Gebäude sollten möglichst bestehen bleiben. So wurden in Bellamont kleinere Höfe und auffällige Häuser zum Ausbau vorgezogen. Vom Ausbau nicht betroffen wurde der Pfarrhof, Meßnerhof, die Wirtshäuser; Handwerker: Schuster, Bäcker, Schmied, Zimmermann und Schreiner. Die Handwerker waren im Dorf als Zentrum notwendig.

Die vereinödeten Sitzengebliebenen in der Ortschaft wollten ihren Besitz möglichst nahe am Dorf. Daraus ergab sich für die Ausbauer, daß ihre Einzelhöfe an die Grenzen der Markung zu liegen kamen, doch so, daß meist 3—4 Höfe näher beisammen standen, um nachbarlichen Kontakt halten zu können. Wie aus dem Lageplan nach der Vereinödung zu sehen ist, liegen die Aussiedler an den wichtigsten Straßen zu den Nachbardörfern: Ellwangen, Tristolz, Steinhausen, Füramoos und bekommen somit auch eine günstige Zufahrt zum Dorf Bellamont. Die Häuser der Ausbauenden im Dorf mußten abgerissen werden. Für das Stehenlassen kam nur der Verkauf oder Tausch mit einem Handwerker in Frage, z. B. S. Sebastian und S. Petrus. Dazu war noch eine besondere Erlaubnis notwendig. Das Dorf wollte keine armen Leute und noch weniger Unterschlupf für fahrendes Volk, das es mehr als genug gab.

Die Häuser waren damals meist aus Holz und Riegelwänden mit Lehmwickeln gebaut und mit Stroh oder Landeren (große Schindeln) gedeckt. Das altoberschwäbische Bauernhaus hat wohl im Kürnbacher Strohdachhaus sein typisches Bild. Es ist ein Bohlenständerhaus. Die Wände des Erdgeschosses bestehen aus aufeinandergelegten Bohlen oder Balken, die nur mit Zapfen und Keilen, aber keinen Nägeln zusammengehalten werden. Das Obergeschoß hat Riegelwände. Das Haus hat ein Strohdach, aber kein Kamin. Der Rauch suchte sich selbst einen Abzug. Dieses Haus wurde 1663 erbaut und steht unter Denkmalschutz.

Durch solche Hauskonstruktion brauchte das Abbrechen und Wiederaufbauen nicht allzuviel Zeit. Ob es in sechs Tagen durchgeführt werden konnte, kommt auf die Mithilfe der Nachbarn an. Wenn der Wiederaufbau mit einem „gemauerten Stubenstock“ gemacht werden mußte, dann reichte diese Zeit nicht aus. Eine Frist für den Ausbau war in Bellamont nicht gesetzt, aber innerhalb der Vereinödungszeit von Oktober 1792 bis Juli 1793 konnten die meisten Ausbauhäuser aufgebaut worden sein.

Wer bezahlte die Vereinödung?

Die ganze Vereinödung vollzog sich freiwillig und die Gemeinde wollte hiezu keine Gelder geben und keine Anleihe aufnehmen, auch vom Kloster war nichts zu erwarten. Darüber sind genaue Aufzeichnungen vorhanden, von 1792 die Voranschläge und von 1793 die genauen Ausgaben. Die Abweichungen der endgültigen Summe sind nur gering. Die aufzubringenden Gelder wurden auf die im Dorf gebliebenen Bauern umgelegt und als Bauschilling in Höhe von 2810 Gulden an die Ausbauer verteilt. Für die Dorfleute wurde die Umlage nach der Feldschätzung berechnet. Die Feldschätzung war in Gulden angesetzt und für jeden Gulden mußten 9 Kreuzer als Bauschilling bezahlt werden. Die Bauschillingsumlage hatte eine Höhe von 10—500 Gulden. Es mußten bezahlen von den Sitzengebliebenen: 10 bis 20 Gulden drei Besitzer, 40—100 Gulden 4 Besitzer, 100—200 Gulden 3 Besitzer, 200—300 Gulden 2 Besitzer, 300 bis 500 Gulden drei Besitzer. Die Zuteilung an die Ausbauenden berechnete sich nicht nach der Feldschätzung in Gulden, sondern nach der Größe und

dem baulichen Zustand des Hofes und Hauses und vermutlich auch nach der Größe des zu errichtenden Gebäudes im Ausbau und betrug 100—300 Gulden, und zwar bekamen 13 Bauern 100—200 Gulden und 3 Bauern 200—300 Gulden.

Nach einer Berechnung von Graf Waldburg-Zeil im 18. Jahrhundert wurden für den Ausbau eines mittleren Hauses etwa 150 Gulden benötigt. Es ließ sich also ohne allzu große Schuldenlast der Ausbau bezahlen. Und doch mußten Ausbauer und Zurückbleiber vom Klostermetzger und vom Klostergärtner in Ochsenhausen und vom Schloßbauer in Bellamont Geld aufnehmen in Höhe von 4730 Gulden. Dies war die Finanzierung des Ausbaues. Die eigentlichen Vereinödungskosten trugen die Ausbauer und die im Dorf Zurückbleibenden gemeinsam, sie betragen für alle zusammen etwa 10 000 Gulden. Für die fortbestehenden alten Rechte und die neubegründeten Gemeinderechte nehmen beide Parteien die gleiche Stellung ein.

Rechte dritter Personen an verschiedenen Grundstücken

Nach Dorn gilt der Grundsatz: „Der Bauer nimmt die auf den alten Gütern liegenden Rechte und Lasten mit auf das neue Gut“, also die Steuer, Gült (= Abgabe an Getreide), Ackergeld, Hauszins, Diensthenn. Die Grunddienstbarkeiten, z. B. Flurzwang, Weidedienstbarkeiten hörten mit der Vereinödung auf (ohne Entschädigung). Der Gartenzehnt für den Pfarrhof wurde abgelöst. Es wurde ein Zehntel des Maßbetrages von jedem Hausgarten zur Anrechnung für den Pfarrhof geschlagen, was etwa 670 Ruten zu je 8 Kreuzer entsprachen, um die der Pfarrhof nach der Vereinödung größer wurde. An besonderen Lagen in der Gemarkung gelegene Parzellen, wie Wasserwiesen, konnten oft nicht in die Vereinödungsmasse genommen werden und sind in großen Stücken dem ursprünglichen Besitzer zugeteilt worden.

Die Grunddienstbarkeiten, welche fremden Gemeinden zustanden, z. B. Mittrieb und Fränzungsrechte von Kemnat, wurden durch Abtretung eines Stückes Boden am Ende des vereinödeten Flurbezirkes abgelöst. Grundstücke von fremden Gemeinden wie Kemnat, Füramoos, Englisweiler wurden in die Masse der zu vereinödeten Grundstücke genommen. Dafür erfolgte die Zuteilung anderer Grundstücke an der Gemarkungsgrenze zu diesen Gemeinden.

Bei einer solch durchgreifenden Umwälzung der Gemeindeflur war es verständlich, daß nicht alle mit ihrer Zuteilung zufrieden waren und sich deshalb beschwerten. So beklagten sich S. Modesti, S. Kilian, S. Bernardus, S. Jakobi, daß das Hasenwinkelfeld zu gering in die Taxation gekommen sei. Der Vorschlag der Kommission dazu war, zu überlegen, ob man $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{2}$ Kreuzer anlegen soll. S. Colomann beantragt, das Gemeindegelände aus seiner Einöde heraus an den Gemeindeplatz zu legen. Am 27. Oktober 1793 kam eine Klage von Englisweiler und Kemnat im Beisein der hohen Kommission und des Kassierers wegen einer Wiese; S. Leopold und S. Otto wegen der Straße zum Lussenholz. Alle Beschwerden wurden durch die Kommission durch Vereinbarung mit der Gegenseite gütlich geregelt.

Wie lange dauerte die Vereinödung in Bellamont?

Wenn Grundherr, Lehnsherr und Gerichtsherr in einer Gemeinde wie in Bellamont in einer Hand vereinigt sind, dann ist die Vereinödung nicht schwierig. All dies liegt in der Hand des Abtes vom Kloster Ochsenhausen, der dazu die Vereinödung noch begünstigt. Normalerweise dauerte eine Vereinödung $\frac{1}{2}$ bis 1 Jahr, in Bellamont vom Oktober 1792 bis Juli 1793, also etwa $\frac{3}{4}$ Jahr.

In Verbindung mit der Vereinödung wurden gleichzeitig andere Angelegenheiten geregelt. Mit der Vereinödung tauchten Fragen über neue Wege, Zäune und Brunnen auf, die vorher im Dorf geregelt waren. Diese Fragen gehören an sich nicht zur Vereinödung, stehen aber im Zusammenhang mit der neuen Flurverteilung und wurden nun folgerichtig gleichzeitig geregelt und im Journal und im Wege- und Einödsbeschrieb festgelegt. Hecken und Zäune werden so geregelt, daß die Unterhaltung mit dem Nachbar hälftig zu tragen ist.

Im Wegerecht ist für die Ausbauer die Zufahrt zum Dorf geregelt. Die Unterhaltung des Weges bis zu einem Hauptweg obliegt den Angrenzern. Auffallend ist, daß für die Ausbauer an der Ellwanger Straße und am Füramooser Weg je ein besonderer Kirchweg nach Füramoos festgelegt wurde, obwohl Bellamont seit 1725 eine eigene neue Kirche hatte. Ein Grund für diese Regelung ist nicht zu finden. Im allgemeinen waren nach der Vereinödung weniger Wege vorhanden als vorher.

Vielfach sind auch Überfahrtsrechte für Heu im Sommer und Überfahrtsrechte im Winter mit Schlitten für Dung eingetragen. Die Rechte an den Brunnen waren im Dorf bis ins einzelne geregelt, so daß jeder zu Brunnenwasser kommen konnte. Dadurch war auch die Unterhaltung der Brunnen geregelt. Selbst die Benützung des Regenwassers der Straßen und des Überreichwassers der beiden Dorfweiher für die Wässerung der Wiesen war auf Tage und Stunden genau geregelt.

Schwieriger war die Brunnenwasserversorgung der Ausbauer. Sie mußten Brunnen in ihrem neuen Besitz selbst suchen und graben. Bei manchen Beschrieben ist angegeben, daß „lebendiges Wasser“ auf ihrem Grundbesitz vorhanden ist. Auch die Teichelung von Wasser von Nachbargebieten ist bei S. Joachim vorgesehen. Daß damals mit Lehmwickeln in geriegelten Wänden gebaut wurde, zeigt die Bemerkung, daß die „Leimgruben“ (Lehmgruben) am Weiher von S. Wunibald nach dem Ausbau aufgefüllt und zu Acker umgewandelt werden dürfen; die Gemeinde habe noch weitere Möglichkeiten an Lehmgruben.

Damit war die Vereinödung abgeschlossen und 30 Jahre später, 1819, wurde von der württ. Regierung der Ausbau verboten. Über die Wirkung dieser strukturellen Umgliederung der Flur finden wir für Bellamont keine Urkunde. Aber es sind dieselben Auswirkungen, die Dorn für das ganze Vereinödungsgebiet festgestellt hat, so unter anderem:

1. Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion, 2. Aufhebung der Flurzwanges, d. h. der Verpflichtung zu gleichem Fruchtanbau mit gleichzeitiger Aussaat und Ernte, 3. Aufhebung der Weidedienstbarkeiten, der Vorhut und Nachhut im Frühjahr und Herbst, 4. Vermeidung von Unzuträglichkeiten, besonders der Tret- und Trepprechte, 5. es verschwindet allmählich auch die Brache, 6. Viehweiden werden zu Wiesen, einmädrige Wiesen zu zweimädrigen Öhmdwiesen, Sumpfwiesen werden entwässert, 7. es entstehen große Eigentumsparzellen und die vielen kleinen Streifen der Gemengelage verschwinden, weniger Grenzraine und damit mehr Land, 8. Vereinödung ermöglicht bessere Arbeitseinteilung und Ersparnis an Spannvieh, 9. Übergang zur Stallfütterung, somit mehr Vieh und Dünger für die Felder, 10. Hebung des Viehbestandes, 11. Steigerung der Bodenwerte, für ein Tagwerk um 100—200 Mark, 12. bessere Ordnung der Verkehrswege, mehr Rechtssicherheit, weniger Anlässe für Grenz- und

andere Streitigkeiten. Als Nachteile werden angeführt: Rückgang der Pferde- und der Gänsezucht, geringerer Grundstücksverkehr, gewöhnlich kauft der Nachbar frei werdende Grundstücke.

Das Dorf- und Flurbild der Gemeinde Bellamont veränderte sich in den 150 Jahren nach der Vereinödung kaum und das Kartenbild des Dorfes und seiner Gemarkung ist bis heute noch von der Vereinödung grundlegend geprägt. Wenn wir auf die Vereinödung von Bellamont vor fast 200 Jahren zurückblicken, so müssen wir anerkennen, daß es eine große gemeinsame Leistung des Dorfes war. Sie zeugt von Mut unserer Vorfahren zum Fortschritt und könnte auch für heute ein Vorbild sein, wie Aufgaben für die Landwirtschaft und die Dorfgemeinschaft auf freiwilliger Grundlage zum Wohle des Ganzen unternommen und bewältigt werden können.

Benützte Literatur: 1. Laufendes Journal über die Abmessung des samten Gemeind und Greithfelder der löbl. Gemeind zu Bellamont (Archiv Stgt.); 2. Wege- und Einödsbeschrieb der Gemeinde Bellamont (Archiv Stgt.); 3. Weitere Akten und Urbarien des Klosters Ochsenhausen; 4. Vereinödung in Oberschwaben, von Dr. Hans Dorn, Kempten 1904; 5. Vereinödung im nördlichen Oberschwaben, von Dr. Wolf-Dieter Sick 1951/52; 6. Vereinödung im Kreis Waldsee, von Dr. Max Miller.

Chronistisches über ehemalige Sonn- und Feiertagsschulen

Schulkritik aus dem Jahr 1812 über Jugenderziehung

Von Oberschulrat a. D. Dr. J. Mauz

Die Gegenstände, welche nach Allerhöchsten Vorschriften in den Sonn- und Feiertags-Schulen vorgetragen und abgehandelt werden sollen, sind: Erstens Wiederholung, Uebung und Befestigung all desjenigen, was in den Elementar-Classen höchst-notdürftig, und bey schwachen Kindern kaum oberflächlich zum Grunde einer weiteren Ausbildung gelegt worden ist; als Religion, Moral, Sprachlehre, Rechnungskunde u.s.w. Zweytens Erlernung nützlicher Kenntnisse: a) Von Verfertigung schriftlicher Aufsätze, wie selbe auch der Bürger und Bauersmann zu machen im Stande seyn solle. b) Von Naturgeschichte und Naturlehre nach den Bedürfnissen des gemeinen Mannes. c) Von Landwirtschaft und Haushaltungskunde. d) Von Technologie. e) Von Klugheits- und Wohlstandslehre. f) Von Welt- und Vaterlandskunde u.s.w.

Sogar auf den unseligen Gedanken sind einige unserer Pädagogen gekommen, daß sie die Sonn- und Feiertags-Schule zur Industrie-, zur Arbeitsschule machen. Arbeiten, mit der Hand arbeiten, und sogar die Jugend zur Arbeit unterrichten, dazu anhalten, an gebothenen Sonn- und Festtagen? Dieß thut ja der dürftigste Handwerksmann nicht. Die zu etwas Edlerem, zur nöthigsten Geist- und Herzens-Bildung bestimmte, an sich viel zu kurze Zeit, auch noch vollends aufs Psychische und Oekonomische verwenden, ist wahrlich ein schrecklicher Mißgriff.

Wo es möglich und thunlich ist, eine Industrie-Schule anzulegen und zu pflegen, da errichte und halte man sie; aber doch nicht an Sonn- und Feiertagen — und niemals zum Nachteil des viel wichtigeren und wesentlichen Unterrichts in Gegenständen, die jedem Menschen nöthiger und nützlicher sind, als Nähen, Stricken, Körbe machen usw. Bey gegenwärtiger Einrichtung und Lage der Dinge werden Jahrhunderte vergehen und unser Landmann oder gemeine Bürger werden von allen oberwähnten Gegenständen eben so wenig wahre und brauchbare Kenntnisse haben, als ihre Väter besaßen.

Nimmt man nun erst noch die Schwierigkeit mit in Anschlag, welche vorzüglich auf dem Lande obwaltet, um die Nachlässigen zum fleißigen Besuch der Sonn- und Feiertagsschule zu bewegen und anzuhalten, so gibt dieser Umstand der ganzen Anstalt einen neuen Stoß, der ihr Gedeihen erschüttert und nicht wenig zurücke hält. Die Trägheit, der Leichtsin, die Hoffahrt und der dumme Stolz junger Leute ist häufig die Ursache, daß sie in Sonn- und Feiertagsschulen nicht erscheinen wollen. Von Seite der Eltern und Meisterschaften ist der Eifer und Nachdruck, sie anzuhalten, ebenfalls sehr gering. Dazu kömmt noch das Großthun, das Spotten und Spötteln der mehr erwachsenen, und ihres höheren Alters wegen vom Schulbesuche befreiten Jugend über die da-

zu angehaltene. Dieser Umstand macht bey vielen die ganze Anstalt erst recht widerwärtig und gehäßig. Die Folge davon ist, daß man auf alles Erklären, Zureden, Ermahnen und Drohen des Schullehrers sowohl, als des Pfarrers wenig achtet, und entweder gar nicht oder nur mit Abneigung und Unwillen erscheint.

Jetzt soll und muß dann freylich der Zwang — die Einforderung des bestimmten Strafgeldes (a 2 kr. für jede Schulversäumniß) oder wohl gar die Klage bey dem Landgerichte oder Polizeybehörde eintreten. Aber zu diesen, besonders zum letzteren Mittel seine Zuflucht zu nehmen, ist für Schullehrer und Pfarrer immerhin sehr unangenehm, beschwerlich und oft auch gefährlich. Daher verschieben es gewöhnlich beyde Theile so lange, als möglich, oder unterlassen es gar. Denn keiner verfeindet sich gern mit Leuten, deren Hochachtung, Vertrauen und Liebe er besitzen solle, wenn er selbst bey seinen Amtsverrichtungen (besonders der Pfarrer) nicht Nachtheil erfahren will.

Bey gegenwärtig mehr als jemals einreissender, ja ich möchte fast sagen beherrschender Irreligiosität, Gewissenlosigkeit und Unverschämtheit des gemeinen Volks, besonders der Jugend, ist weder Pfarrer noch Schullehrer von geheimen Nachstellungen, Mißhandlungen und Beschädigungen sicher, womit sich gestrafte und aufgebrachte Eltern oder Junge zu rächen suchen. Es kann und pflegt also durch unsre dermal — besonders auf dem Lande — bestehende Sonn- und Feiertags-Schulen im Ganzen noch nicht viel Gutes erreicht zu werden, so viel Lärmens und Aufhebens auch gewisse Individuen zu machen pflegen, die entweder aus Eitelkeits-Triebe oder aus Hang zur Schmeicheley gegen Jene, von welchen sie Beförderung erwarten, so davon sprechen, wie sie glauben, daß man es wünsche und gern höre.

Durch eigene vieljährige Erfahrung überzeugt, schreibe ich diese mir selbst unangenehme Wahrheit nieder, ja, ich gestehe freymüthig, daß ich bey so fordaurender Einrichtung und Lage der Dinge auch alle Hoffnung eines merklich besseren Gedeihens für die Zukunft verliere.“

Im Anschluß an diese Kritik und Negativbilanz wiederholt der unbekannt Autor nochmals seine Forderungen, die seiner Ansicht nach zur Gesundung dieser Sonn- und Feiertagsschulen nöthig wären:

1. Einen getrennten Lehrplan für Stadt und Land mit präzies aufgeführten Lehrzielen.

2. Der Fassungskraft der Schüler angepaßte Lehrbücher, die alles Nötige kurz und wohlverständlich enthalten, vor allem aber wohlfeil sind und in jeder Schule in hinlänglicher Anzahl vorhanden sein müssen.

(Das im Jahre 1809 in der Göherdtischen Buchhandlung zu Bamberg und Würzburg nach Georg Friedrich Seilers Lesebuch verfaßte allgemeine Lesebuch für katholische Bürger und Landleute, für Stadt- und Landschulen eingerichtet von einem katholischen Geistlichen, lehnt er ab, weil es theils zuviel, theils zuwenig enthalte und zu weit-schichtig und zu kostspielig sei. — „48 kr und 1 fl ist bey dermaliger Armuth und den häufigen Bezahlungen des Bürgers und Landmannes eine viel zu große Summe, als daß er sie auf die Anschaffung eines Schulbuches verwenden könnte und wollte“. Er meint, ein Schulbuch dürfte höchstens 24 kr kosten.)

3. Die Schulbücher müssen frei und Eigentum der Schule sein. Man könnte höchstens „ein Miethgeld für die Schul-Cassa“ für die ausgeliehenen Bücher erheben.

4. Das Schulgeld für den Schullehrer und Pfarrer darf nicht von den Eltern oder den Gemeinden erhoben werden.

(„Zur Bestreitung dieses Aufwandes muß ein anderer Fond ausgemittelt und angewiesen werden. Dem verarmten und mit unzähligen Abgaben aller Art stetshin heimgesuchten Bürger und Bauersmanne ist jede neue Auflage höchst lästig und widerlich, sie macht ihm den Urheber, den Gegenstand und den Bezieher derselben in gleichem Maaße verhaßt, das gerade bey dem Schulwesen das nachtheiligste und verderblichste ist“).

5. Die zur Verfügung stehende Unterrichtszeit ist viel zu kurz. Die Regierung solle deshalb verfügen, daß der Unterricht für Sonn- und Feiertagsschüler auch an den Werktagen Pflicht sei, auf die früher ein Feiertag gefallen sei. Den Elementarschülern solle man an diesen Tagen Vakanz geben. („Die Schullehrer und die Pfarrer wären an diesen Tagen durch keine Kirchengeschäfte gehindert oder ermüdet; Beyde könnten sich also mit allem Ernste einem ausgiebigeren Unterricht der Feiertagsschüler widmen — sowohl Vor- als Nachmittags —, und diese würden um so mehr lernen.

Da binnen einem Jahre mehr als 20 solche dispensirte Feiertage vorkommen, davon aber die meisten in dem Spätherbste und Winter erscheinen, woran der oft an Werktagen feyernde Bauer zur Arbeit am wenigsten geneigt oder gedrungen ist, so glaube ich, daß dieser Umstand doch wenigstens zum Besten jener jungen Leute benützt werden solle, welche der Wohlthat des Unterrichts so sehr bedürfen, und dazu so wenig andre freye Zeit haben.“)

6. Der Staat solle die auf Sonn- und Feiertag fallenden Jahrmärkte verbieten, Tänze und den Besuch von Spielplätzen untersagen und die Zechstuben und Braunbierkeller sonntags schließen. („Zuverlässig läuft an gewissen Tagen jetzt leider der größte Theil des Volkes, besonders der Jugend, nicht der Andacht, sondern des Vergnügens, des Marktes, des Trinkens und Spielens wegen von seyner Pfarrey hinweg und an jene Orte hin, wo ein Fest ausgezeichnet feyerlich gehalten wird; daselbst entsteht nun ein Concur. Die benachbarten Pfarrkirchen hingegen und Schulen sind bey nahe leer. Zu wahren Merkur-, Bacchus- und Venus-Tagen macht sie der Christ, da der Jude gewissenhaft und ordentlich seinen Sabbath heiligt.“)

„In dem uns benachbarten Königreiche Württemberg werden keine dieser leidigen Missbräuche geduldet; und wo man sie in den neu acquirirten katholischen Distrikten antrifft, wurden selbe auf der Stelle abgeschafft. Keine Tanzmusik, kein Ball, kein Jahrmarkt dürfen an diesen Gott besonders geheiligten und der Andacht geweihten Tagen gehalten, auch unter 10 fl. Strafe keine Gerichtsstelle überlaufen werden. Wie sehr kontrastiert diese nicht gegen die in unsern Zeitungsblättern so häufig angekündigten und ausposaunten Tanzmusiken und Bälle, die meistens an Sonn- und Festtagen gehalten werden. Eine wahrhaft nicht erbauliche Nachricht! Auch Gerichtsstellen giebt es, wo an Sonn- und Festtagen nicht viel weniger amtiert wird als an Werktagen.“

7. Die Elementarschulpflicht ist zu kurz bemessen. Sie müßte 1—2 Jahre länger sein. („Vor dem 13. bis 14. Jahre sollte also auf dem Lande oder in Städtchen, wo die Schule nicht das ganze Jahr hindurch Vor- und Nachmittags ordentlich fortgesetzt wird, kein Kind, besonders kein Knabe (die gewöhnlich härter lernen, geschwinder vergessen und doch mehr kennen und wissen sollten als die Mägdlein) aus der Werktagsschule entlassen und unter die Feiertagsschüler gestossen werden.“) „Im Königreich Württemberg ist wohl dieser Ursache wegen das legale Alter für die Entlassung aus der Werktagsschule auf das 14te Jahr bestimmt.“

„Ohne herzliche und eifrige Theilnahme, ohne kräftige Mitwirkung des Pfarrers wird keine Sonn- und Feiertags-Schulanstalt besonders auf dem Lande jemals gedeihen. Der Pfarrer oder ein im Orte anwesender Schulinspektor kann und muß zuverlässig das Meiste und Beste zu ihrer

glücklichen Entstehung, Leitung, Erhaltung und Emporbringung beytragen. Er muß eigentlich die Eltern hiezu geneigt machen, die Kinder mit Lust und Freude erfüllen, andere durch sein Ansehen ziehen und bändigen, den Lehrer selbst in Ordnung und Tätigkeit halten und auch persönlich mitlernen. Der Schullehrer, besonders auf dem Lande, hat bey der größeren Jugend weder Ansehen, noch Kraft und Nachdruck genug, um sie in die Schule zu bringen oder bey dem Unterrichte in Aufmerksamkeit und Ordnung zu halten. Die Hilfe der Landgerichte und Polizeybehörden ist meistens zu weit entfernt, auch nicht immer anzutreffen. Ohne die allerhöchste Noth klagt gewiß kein Schullehrer bey dem Landrichter“.

Als förmlich deklariertes Staatsdiener wünsche der Pfarrer die gleichen Vorzüge und Vergünstigungen anderer, ihm gleicher oder nicht viel höherer Staatsdiener zu erhalten. Sein Salarium müsse also, „wo es nicht hinreichend zur honetten Subsistenz eines Pfarrers“ ausreiche, vermehrt werden und unbesteuert wie jedem andern Staatsdiener belassen werden. Außerdem müsse er der seinem Stande und Amte angemessenen Achtung und Schonung von seiten der Landgerichte und der Rentbeamten in dienstlicher und privater Hinsicht sicher sein. Promotionen, Gratifikationen und öffentliche Ehrenbezeugungen sollten fernerhin sowohl zur Belohnung für Verdienste als auch zur Ermunterung in Anwendung gebracht werden.

9. Ein kräftiger und zuverlässiger Landesherrlicher Beistand muß dem Pfarrer und dem Lehrer gegen „Insolenz“ und Renitenz der Faulen, Groben und Widerspenstigen“ als „unnachlässige Bedingniß“ zur Seite stehen. „Der Pfarrer kann zwar mit Liebe und guter Art sehr vieles wirken; aber im Hintergrunde muß er doch auch auf Gewalt deuten und sich auf nachdrückliche, schleunige und gewisse Unterstützung des weltlichen Armes verlassen können“.

Die Sonn- und Feiertagsschulen dürfen nicht nur intellektuelle und wissenschaftliche Bildung vermitteln, sondern müssen zu echten Erziehungsanstalten aufgewertet werden. „Wissenschaft bläht auf: heißt es im Sprichworte, sie macht eitel und hochmüthig; die Hoffart ist aber die erste Todsünde, das Haupt und die erste Quelle alles sittlichen Verderbens. Der Wissenschaft muß also ein Gegengewicht zur Seite gehängt werden. Die Tugend-, Geistes- und Herzens-, Verstandes- und Willens-Bildung dürfen also bey jeder ächten

Das schlechte Beispiel der Erwachsenen

In einem besonderen „Anhang“ bringt unser Autor nun „Beweise aus der neuesten Tages-Geschichte, daß es mit dem angegebenen Sitten-Verderbniß des Volkes, besonders der Jugend auf dem Lande, nicht blosser Lärm um Nichts sey“.

... „nach einer wahrhaft richtigen Beobachtung eines Weltmannes, der Menschenkenner, und gewiß kein Menschenhasser, kein Zelot und kein Bigotte ist, herrscht heut zu Tage kaum irgendwo mehr praktischer Unglaube und Irreligiosität im wahren Sinne des Wortes als bey dem gemeinen Manne; eine sich allenthalben äußernde Gewissenlosigkeit bey Jungen und Alten. . . Aus Betrug, Diebstahl, Lügen und falschem Eide, aus Verleumdung und Unterdrückung, aus Sünden der Unzucht und Unmäßigkeit aller Art, aus Fluchen und Lästern macht man sich kein Gewissen, sie sind an der Tagesordnung, und fast umsonst lehrt und eifert man dagegen. . . Ich weiß Orte in der Nähe, wo während dem Gottesdienst auf den Emporkirchen schon gespielt, gegessen und getrunken wurde.“ Er beklagt das schlechte Beispiel und die Zuchtlosigkeit des Soldatenlebens, „wodurch sie ihre Bravour vor dem Volke und den Kameraden, die noch nie einen Soldatenrock getragen haben, auszeichnen wollen. Die Diskurse, welche sie führen, sind dann für Religion und Sittlichkeit nicht sehr beförderlich, und ihre Bepispiele unter den übrigen Bauern-Burschen um so ansteckender, je mehr der junge Soldat gelernet hat, seine Ausdrücke und Behauptungen mit einer boulesquen Art vorzutragen. Die jungen, noch nicht konscriptionsmäßigen Bürschlein fassen und hegen den Grundsatz: „Wir müssen wirklich bey dem Mangel an Knechten die Arbeit der Knechte thun, wollen also auch die Vorzüge und Freyheiten der Knechte genießen. Lustig wollen wir uns machen, ehe das traurige Soldaten-Leben seinen Anfang nimmt; wir müssen uns doch in die Welt schicken und das Leben genießen lernen“ usw.

Der Freyheits- und Freuden-Genuß, den man so herzlich wünscht und wornach man so begierig trachtet, worinn besteht er? Nicht im honetten Umgange mit ordentlichen Menschen, nicht im Genusse reiner Freuden und unschädlicher Spiele, sondern im wilden Zechen, Tanzen, Saufen und Schlagen, im unverschämten Vortrage der abscheulichsten Reden und Lieder; mit einem Worte, in lauter Sachen, wodurch die Gesundheit verderbt, die Unschuld verlohren, das Vermögen eingebüßt, Ehre und häuslicher Friede gekränkt, die

Menschen-Erziehung nie getrennt, sondern mit Sorgfalt müssen sie vereinigt und stetshin in besten Einklang erhalten werden: pari passu ambulent, ja, am Ende lieber plus virtutis, minus scientiae, als überwitzig und boshaft. Von diesem Gesichtspunkte aus wurden sie bisher entweder gar nicht oder doch viel zu wenig betrachtet und gewürdigt“.

In ziemlich langatmigen Ausführungen begründet unser Ignotus nun seine Forderung zu diesem, seinem wichtigsten Anliegen, beschwört die sittlich-moralischen Gefahren der Pubertätszeit, der „Narren-Jahre“ vor die Schranken seines Gerichts; die Großmannssucht, die verderbten Grundsätze der Erwachsenen nachzuahmen, auf Tanzböden, in Zechstuben und an Spieltische einzudringen, überall zu brutalisieren, zu schimpfen, zu fluchen und wie die Erwachsenen zu lästern, nennt er als Beweise.

Den Hauptgrund für die „sittliche Verderbtheit der Jugend“ sieht er im schlechten Beispiel der Eltern und der Lehrmeister, von denen gar viele selbst keine Erziehung und schlechte Sitten haben, so daß sie zu schweigen gezwungen sind, wenn „sie nicht die bissigsten Reden und derbsten Vorwürfe ihrer eigenen Unsittlichkeit von ihren eigenen Kindern vernehmen wollen“.

11. Der Staat muß öffentlich erklären und sanktionieren, daß es den Sonn- und Feiertags-schülern verboten sei, sich in Zechstuben und auf Tanzböden einzufinden, daß sie um Geld spielen, des Nachts auslaufen, Caressen und Liebschaften beginnen usw.

„Die Aufstellung sogenannter Kirchenkonvente, wie sie seit Jahr und Tag im K. Württemberg bestehen, wäre sehr erwünschlich“. Es handelte sich hierbei um eine Art Sittengericht, wie es sich im pietistisch geformten Alt-Württemberg lutherischen Glaubens eingebürgert hatte.

Es soll den Knaben auch untersagt werden, nach der Entlassung aus der Werktagsschule ihren Kirchenplatz auf der Empore zwischen den ungeschlachten und unordentlichen ledigen Burschen einzunehmen. Ihr Platz sei in den vorderen unteren Kirchenstühlen oder an der Seite ihrer Väter. Letztlich sei durch landesherrliche Vorschrift das Fluchen und Lästern und die vielen Unarten, Grobheiten und Widersetzlichkeiten der Jünglinge und Mädchen zu verbieten und darauf zu dringen, daß eine bessere Zucht, Ordnung und Moral bei der Jugend Einkehr halte.

Ruhe und Sicherheit im Orte und in der Nachbarschaft gestört und nebst Religion und Tugend auch zeitlicher Wohlstand allerseits gefährdet und verlohren wird.

Der erst seit einiger Zeit auch auf dem Lande eingerissene Unfug, daß selbst die jüngsten Leute, Knaben und Mägdlein, häufig auf den Tanzböden erscheinen, hat schon manchmal selbst die Erwachsenen geärgert, vertrieben und vielfach Anlaß zu Händeln gegeben. Ich weiß sehr wohl, daß das Tanzen an sich eine honette, öffentliche, erlaubte Lustbarkeit seye. Aber man unterscheide doch die Tanzlustbarkeiten gebildeter und wohlgesitteter Leute von jenen eines rohen und ungebildeten Pöbels, wobey man (besonders wenn einmal die Berausung beginnt) weder etwas Schönes sieht, noch Gutes hört. Ja hier ist's, wo gewöhnlich das der Haushaltung entzogene oder den Eltern entwendete Geld von Kindern, der Lohn, oft sogar das entlehnte und veruntreute Gut von Dienstbothen mit vollen Händen weggeworfen und durchgejagt, die Gesundheit verdorben und gewöhnlich der Anlaß, die erste Gelegenheit genommen wird, unzeitige Caressen und Liebschaften anzufangen, die dann mit Ausschweifungen aller Art fortgesetzt, wie mit Schande und Elend vollendet werden. Hievon ist selbst der kluge Bauersmann überzeugt, und alle braven Eltern würden sich herzlich erfreuen und danken, wenn diesem Unwesen von einer höhern Gewalt Schranken gesetzt und wenigstens allen Sonn- und Feiertags-Schülern die Tanzböden, Zechgelage und Spielplätze nachdrücklichst verboten würden. In diesem Falle könnten auch sie wieder wirken, ihre Kinder im Zaume zu halten und die Zudringlichkeiten fremder Anwerber mit Nachdruck zurückweisen.

Daß das Verderbniß der männlichen Jugend auch auf die weibliche übergeht, zeigt sich aus Erfahrung. Die Ehrbarkeit wird immer weniger. Eine kleine Pfarrey von etwas mehr als 300 Seelen hat binnen drei Jahren neun uneheliche Kinder erhalten, und davon waren vier Mütter, die erst 18 bis 20 Jahre zählten. . . Montesquieu sagte einmal: „Keineswegs ist es die junge Generation, die entartet. Diese verdirbt nur, wenn die Erwachsenen schon verdorben sind“.